

BVGer C-4804/2014 vom 29. August 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4804_2014

FR: TAF C-4804/2014 du 29 août 2014

IT: TAF C-4804/2014 del 29 agosto 2014

Regeste

Invalidenversicherung (IV)

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 2

Die Beschwerdeakten werden zur Behandlung an die Vorinstanz überwiesen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Einschreiben mit Rückschein) - die Vorinstanz (Ref-Nr. ; Einschreiben; Beilagen: Rechtsschrift des Beschwerdeführers vom 24. August 2014 mit Beilage) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben).
Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Vito Valenti Yannick Antoniazza-Hafner
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.